

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/048	17.07.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 588 - 602		Telefon: 80-94040

Fachschaftsordnung
der Fachschaft Maschinenbau
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 09.07.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung

I.	Präambel	590
II.	Fachschaft	590
§ 1	Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	590
§ 2	Aufgaben	590
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	590
§ 4	Zweit- und Gasthörerschaft	591
§ 5	Organe der Fachschaft	591
III.	Fachschaftsvertretung	591
§ 6	Aufgaben	591
§ 7	Zusammensetzung und Wahl	592
§ 8	Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung	592
§ 9	Stellung und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung	592
§ 10	Präsidium	593
§ 11	Aufgaben des Präsidiums	593
§ 12	Ladungsfrist	594
§ 13	Beschlussfähigkeit	594
§ 14	Beschlüsse	594
§ 15	Öffentlichkeit	595
§ 16	Ausschüsse	595
§ 17	Auflösung der Fachschaftsvertretung	595
§ 18	Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung	595
IV.	Fachschaftsrat	595
§ 19	Aufgaben	595
§ 20	Zusammensetzung und Wahl	596
§ 21	Amtszeit	597
§ 22	Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates	597
§ 23	Beschlüsse des Fachschaftsrates	598
§ 24	Geschäftsordnung des Fachschaftsrates	598
V.	Urabstimmung und Fachschaftsvollversammlung	598
§ 25	Urabstimmung	598
§ 26	Fachschaftsvollversammlung	599
VI.	Finanzen	600
§ 27	Vermögen	600
§ 28	Haushaltsplan	600
§ 29	Rechnungslegung und Buchführung	600
§ 30	Kassenprüfung	601
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	601
§ 31	Ergänzungsordnungen	601
§ 32	Änderung der Fachschaftsordnung	601
§ 33	Übergangsbestimmungen	602
§ 34	Veröffentlichung und Inkrafttreten	602

I. Präambel

Die Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen setzt sich für die Zukunft der universitären Idee, die Mitbestimmung der Studierenden an der RWTH Aachen und den Fortbestand des Ingenieurberufes ein.

II. Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden des Fachbereichs 4 - Fakultät für Maschinenwesen - bilden die Fachschaft Maschinenbau.
- (2) Die Fachschaft ist eine eigenständige Untergliederung der Studierendenschaft.
- (3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule, der Ordnung der Studierendenschaft und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige des Fachbereichs,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange, einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 4. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 5. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
 6. Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft, das an dem Tag, der in der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (in der jeweils gültigen Fassung und Namensgebung) festgelegt ist, an der Fakultät für Maschinenwesen mit erstem Studiengang eingeschrieben ist, hat das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung.

- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft, das an dem Tag, der in der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (in der jeweils gültigen Fassung und Namensgebung) festgelegt ist, an der Hochschule eingeschrieben ist und einen Studiengang der Fakultät für Maschinenwesen als ersten Studiengang mit angestrebtem Abschluss Diplom, Magister, Bachelor oder Master studiert, hat das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rederecht bei den öffentlichen Sitzungen der Organe der Fachschaft.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu richten. Sie sind innerhalb von vier Vorlesungswochen umfassend schriftlich zu beantworten.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu stellen.
- (6) Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 4 Zweit- und Gasthörerschaft

Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer an der Fakultät für Maschinenwesen haben die Rechte aus § 3 Abs. 3 bis 5.

§ 5 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvertretung (FSV)
2. der Fachschaftsrat (FSR)
3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

III. Fachschaftsvertretung

§ 6 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck. Ihre Mitglieder werden von den und aus der Mitte der Studierenden der Fachschaft Maschinenbau gewählt.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. die Ordnung der Fachschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 4. über die Verwendung der Fachschaftsmittel gemäß § 27 zu beschließen,

5. die Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates zu entscheiden,
7. die Mitglieder der Ausschüsse der Fachschaftsvertretung zu wählen,
8. über an die FSV gestellte Anträge zu entscheiden,
9. Personen zur Vertretung der Fachschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Fachschaft berührenden Einrichtungen und Organen zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat elf Mitglieder. Sie wird nach spätestens 13 Monaten neu gewählt. Die Mitglieder gehören ihr für die Dauer einer Legislaturperiode an. Die Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich.
- (3) Es gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.

§ 8

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus durch
 1. Niederlegung des Mandats,
 2. Exmatrikulation,
 3. Wahl in den Ältestenrat der Studierendenschaft,
 4. Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 9

Stellung und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung vertreten die gesamte Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Sie haben das Recht, nach Maßgabe der für die Fachschaftsvertretung geltenden Geschäftsordnung schriftliche Unterlagen des Fachschaftsrates einzusehen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode wählt die Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder (6)¹ auf sich vereint.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolge gemäß Absatz 3 abgewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können nicht dem Fachschaftsrat angehören.
- (6) Das Präsidium kann redaktionelle Änderungen der Ordnungen der Fachschaft Maschinenbau auf Antrag der FSV durchführen.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben der Fachschaftsvertretung verantwortlich.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft die Fachschaftsvertretung schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Sie bzw. er leitet die Sitzungen und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Fachschaftsvertretung während der Vorlesungszeit jederzeit einberufen. Sie bzw. er muss sie einberufen
 1. spätestens am fünfzehnten Tag nach Vorlesungsbeginn,
 2. mindestens drei Mal während der Vorlesungszeit jedes Semesters,
 3. unverzüglich, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist,
 - a) auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung,
 - b) auf Antrag des Fachschaftsrates.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit können Sitzungen nur im Falle des Abs. 3 Ziffer 3 oder auf Beschluss der Fachschaftsvertretung stattfinden.
- (5) Das Präsidium trägt dafür Rechnung, dass von jeder Sitzung der Fachschaftsvertretung ein Protokoll angefertigt wird.
- (6) Das Präsidium ist verpflichtet, den Mitgliedern der Fachschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben auf Anfrage umfassend Auskunft zu geben.

¹ Zahlen in Klammern dienen nur der Verdeutlichung und haben keinerlei Rechtsverbindlichkeit.

§ 12 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage bei ordentlichen Sitzungen.
- (2) Bei vertagten Sitzungen beträgt die Ladungsfrist drei Werktage.
- (3) Die Fristen beginnen mit der Versendung der Einladung.
- (4) Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordnungsgemäßen Mitglieder (8)¹ der Fachschaftsvertretung gebunden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 1. zu Beginn jeder Sitzung der Fachschaftsvertretung,
 2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung.
- (3) Wird festgestellt, dass die FSV nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wird und die Fachschaftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaftsvertretung.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen oder übergeordnete Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung werden, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt und weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.
- (6) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der ordnungsgemäßen Mitglieder (6)¹ überwiegt.
- (7) Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der ordnungsgemäßen Mitglieder (8)¹ mit Ja gestimmt haben.

§ 15 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvertretung tagt in öffentlicher Sitzung.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern der Fachschaft.

§ 17 Auflösung der Fachschaftsvertretung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung muss die Fachschaftsvertretung auflösen, wenn

1. die Fachschaftsvertretung dies mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer ordnungsgemäßen Mitglieder (8)¹ beschließt,
2. der Fachschaftsvertretung nur noch sieben Mitglieder angehören,
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zur Fachschaftsvertretung keine Sprecherin oder kein Sprecher gewählt werden kann,
4. in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers für die Neuwahl die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 18 Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung kann sich mit absoluter Mehrheit (6)¹ eine Geschäftsordnung geben, andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.

IV. Fachschaftsrat

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er setzt sich aus Studierenden der Fachschaft Maschinenbau zusammen. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Er führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvertretung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) Er ist über die Verwendung der ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig.

- (4) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören an:
1. die Sprecherin oder der Sprecher des Fachschaftsrates. Sie oder er gilt im Sinne der weiteren Regelungen auch als Referentin bzw. Referent,
 2. die Referentin oder der Referent für Finanzen (sie oder er ist Kassenwartin bzw. -wart im Sinne der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft),
 3. die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher des Fachschaftsrates,
 4. die stellvertretende Referentin oder der stellvertretende Referent für Finanzen (sie oder er ist stellvertretende Kassenwartin oder stellvertretender Kassenwart im Sinne der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft),
 5. weitere Referentinnen und Referenten im Sinne der Geschäftsordnung des amtierenden Fachschaftsrates, jedoch nicht mehr als insgesamt 12 Referate,
 6. die Beauftragten der Referentinnen und Referenten im Fachschaftsrat. Jeder Referentin bzw. jedem Referenten können Beauftragte für einen definierten Arbeitsbereich in ihrem bzw. seinem Referat zuerkannt werden. Sie werden auf persönlichen Vorschlag der Referentin oder des Referenten von der Fachschaftsvertretung gewählt. Die Beauftragten arbeiten den Referentinnen und Referenten zu. Diese können Beauftragte ihres Referates jederzeit abberufen. Eine solche Entscheidung ist auf der Fachschaftsratssitzung bekanntzugeben und zur Information an das Präsidium weiterzugeben. Beauftragte sind im Fachschaftsrat nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachschaftsrates, deren oder dessen Stellvertretung und die Referentin bzw. der Referent für Finanzen bilden zusammen die Geschäftsführung der Fachschaft gemäß § 12 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen. Sie müssen sich nach ihrer Wahl im AStA persönlich mit ihrem neuen Amt melden.
- (3) Maximal die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen Mitglieder der Fachschaftsvertretung sein. Dies trifft nicht auf die Beauftragten zu.
- (4) Die unter Absatz 2 definierte Geschäftsführung des Fachschaftsrates darf nicht Mitglied der Fachschaftsvertretung sein.
- (5) Zu Beginn der Legislaturperiode wählt die Fachschaftsvertretung die Sprecherin bzw. den Sprecher.
- (6) Auf Vorschlag der neugewählten Sprecherin oder des neugewählten Sprechers beschließt die Fachschaftsvertretung über eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder (6)¹.
- (7) Nach dem Beschluss der Geschäftsordnung wählt die Fachschaftsvertretung einzeln die weiteren Referentinnen und Referenten des Fachschaftsrates.

- (8) Ist eine Referentin bzw. ein Referent gewählt, so kann sie oder er anschließend oder in jeder neuen Sitzung der Fachschaftsvertretung Beauftragte für ihr bzw. sein Referat vorschlagen.
- (9) Gewählt ist, wer in geheimer, freier und gleicher Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen (6)¹ auf sich vereinigt.
- (10) Für die Durchführung der Wahlen gelten die §§ 37 und 38 der Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.

§ 21 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt mit ihrer Wahl.
- (2) Sie endet
 1. durch Wahl einer Nachfolge,
 2. durch Rücktritt,
 3. mit dem Ende der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers,
 4. durch Exmatrikulation,
 5. durch Tod.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet ebenfalls mit der Auflösung seines Geschäftsbereiches in der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates. Stellt die Fachschaftsvertretung fest, dass sich der Geschäftsbereich einer Referentin oder eines Referenten grundlegend geändert oder reduziert hat, so muss diese bzw. dieser neu gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind im Fall des Absatzes 2 Ziffer 2 und 3 verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Geschäftsführung kommissarisch weiterzuführen.
- (5) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates bleibt unangesehen der Absätze 1, 3 und 4 bis zur Entlastung durch die Fachschaftsvertretung im Amt.

§ 22 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher sitzt dem Fachschaftsrat vor.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, persönlich bei den Sitzungen der Fachschaftsvertretung Rechenschaft abzulegen. In begründeten Ausnahmen kann eine Referentin bzw. ein Referent nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium durch ein Mitglied ihres bzw. seines Referates oder einem von ihr bzw. ihm bestimmten anderen Mitglied der Fachschaft vertreten werden.
- (4) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates öffentliche Fachschaftsratssitzungen durchzuführen.

- (5) Fachschaftsratssitzungen gemäß Absatz 4 sind drei Werktage im Voraus anzukündigen oder abzusagen.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder eine von der Versammlung bestimmte Vertreterin oder ein bestimmter Vertreter moderiert die Fachschaftsratssitzung. Sie oder er hält die wichtigsten Tagesordnungspunkte der Fachschaftsratssitzungen in einer Ergebnisniederschrift fest.
- (7) Die Sprecherin oder der Sprecher trägt dafür Sorge, dass Beschlüsse der Fachschaftsratssitzungen schriftlich festgehalten werden.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, der Fachschaftsvertretung, deren Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten umfassend Auskunft zu geben.

§ 23

Beschlüsse des Fachschaftsrates

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates. Vor Beschlussfassung ist ein Meinungsbild aller Anwesenden einzuholen und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die studentischen Vollmitglieder in den akademischen Gremien sind in den sie betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.
- (2) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Fachschaftsrates, sofern diese Fachschaftsordnung oder ihre Ergänzungsordnungen keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Beschlussfähig sind nur Fachschaftsratssitzungen gemäß § 22 Abs. 4 und 5, bei denen mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Fachschaftsrates, zumindest jedoch drei Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.

§ 24

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates

Die Fachschaftsvertretung beschließt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates gemäß § 20 Abs. 1 sowie über deren Aufgabenbereiche.

V. Urabstimmung und Fachschaftsvollversammlung

§ 25

Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann in Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer ordnungsgemäßen Mitglieder (8)¹ beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird.

- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvertretung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen bzw. abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der mit „Ja“ oder „Nein“ Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür bzw. dagegen aussprechen.
- (6) Durch Urabstimmungen angenommene oder abgelehnte Anträge sind für die Organe der Fachschaft bindend.
- (7) Zur Durchführung einer Urabstimmung setzt die Fachschaftsvertretung einen Wahlausschuss ein. Die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft gelten sinngemäß.

§ 26

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau.
- (2) Der Fachschaftsrat beruft sie mindestens einmal im Semester ein. Er muss sie ferner binnen vier Vorlesungswochen einberufen, wenn zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft dies in schriftlicher Form fordern.
- (3) Die ordentlichen Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist mindestens drei Werktage vor der Versammlung zu veröffentlichen.
- (4) Die Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsrat können mit absoluter Mehrheit (FSV: 6)¹ weitere Fachschaftsvollversammlungen beschließen. In dem Beschluss sind die Fragen, die in der Fachschaftsvollversammlung diskutiert und abgestimmt werden sollen, sowie Ort und Zeit der Sitzung festzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung verfährt nach der für die Fachschaftsvertretung gültigen Geschäftsordnung. Sie wählt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und die Beschlüsse der Vollversammlung den Organen der Fachschaft vorgelegt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Fachschaft.

VI. Finanzen

§ 27 Vermögen

- (1) Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Das Verfügungsrecht über die Mittel der Fachschaft hat grundsätzlich die Fachschaftsvertretung.

§ 28 Haushaltsplan

- (1) Soweit übertragbar, gelten § 1 bis § 7 (Haushaltsplan) der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Der Haushaltsplan wird von der Fachschaftsvertretung mit absoluter Mehrheit (6)¹ beschlossen.
- (3) Der beschlossene Haushaltsplan ist durch die Fachschaftsvertretung zu veröffentlichen. Er ist außerdem dem AStA innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (4) Der Haushaltsplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres², für das er gilt, in Kraft.
- (5) Für den Zeitraum zwischen Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres und der nächsten Sitzung der Fachschaftsvertretung ist, soweit kein neuer Haushaltsplan verabschiedet wurde, die Referentin bzw. der Referent für Finanzen berechtigt, Ausgaben bis zu einer Höhe von einem Zwölftel des jeweiligen Haushaltspostens aus dem vorherigen Haushaltsjahr gemäß den vorliegenden Bestimmungen aus den Ordnungen und Beschlüssen der FSV zu tätigen.
- (6) Das Verfügungsrecht über Mittel des Haushaltsplans haben
 1. die Fachschaftsvertretung,
 2. der Fachschaftsrat bis zu einer Höhe von 250 € nach Maßgabe des Haushaltsplans pro Fachschaftsratssitzung und Haushaltstitel und
 3. die Sprecherin oder der Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertretung bis zu einer Höhe von 50 € nach Maßgabe des Haushaltsplans pro Woche und Haushaltstitel.

§ 29 Rechnungslegung und Buchführung

- (1) Die Referentin bzw. der Referent für Finanzen legt mindestens einmal in jedem Semester sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab.

² 1.11. bis 31.10. entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft.

- (2) Sie bzw. er kann frühestens von ihrer bzw. seiner finanziellen Verantwortung entlastet werden:
1. nach Vorlage des Berichts der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 2. nach Vorlage seines Rechenschaftsberichts.

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Für jede Legislaturperiode werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer bestellt. Sie werden von der Fachschaftsvollversammlung auf der ersten Sitzung im Sommersemester gewählt. Sie dürfen während des Prüfungszeitraums weder der Fachschaftsvertretung noch dem Fachschaftsrat angehören.
- (2) Werden keine Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt, muss das Präsidium der Fachschaftsvertretung die Kassenprüfung durchführen.
- (3) Mindestens einmal pro Legislaturperiode ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Wird nur eine Kassenprüfung durchgeführt, ist sie vor der Entlastung der Referentin bzw. des Referenten für Finanzen durchzuführen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Ergänzungsordnungen

Die Fachschaftsvertretung kann mit absoluter Mehrheit (6)¹ Ergänzungsordnungen zu dieser Fachschaftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnungen der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates sind Ergänzungsordnungen.

§ 32 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Fachschaftsordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen. § 10 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Diese Fachschaftsordnung kann nur auf Beschluss der Fachschaftsvertretung geändert werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit (8)¹ gefasst werden.
- (3) Vor dem Beschluss über eine Änderung der Fachschaftsordnung muss diese auf mindestens zwei verschiedenen Sitzungen der Fachschaftsvertretung behandelt werden.
- (4) Die Fachschaftsordnung und die Ergänzungsordnungen sowie deren Änderungen sind der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments, der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Rektorat durch das Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

§ 33
Übergangsbestimmungen

- keine –

§ 34
Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Fachschaftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Ordnungen der Fachschaft Maschinenbau außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Maschinenbau der RWTH Aachen vom 16. Januar 2007

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.07.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut